

Teilnahmebedingungen für das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium

§ 1 Quotierungspflichten

- (1) Der Emittent legt für jedes seiner Wertpapiere den Quotierungszeitraum fest. Dabei kann zwischen einem Quotierungsbeginn um 8.00 Uhr oder 9.00 Uhr und einem Quotierungsende um 20.00 Uhr oder 22.00 Uhr gewählt werden. Der Emittent ist verpflichtet, in dem jeweiligen Quotierungszeitraum eines Börsentages für jedes seiner in das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium (im Folgenden als „**Qualitätssegment**“ bezeichnet) einbezogenen strukturierten Produkte Quotes gemäß dem Regelwerk der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden als „**FWB**“ bezeichnet) sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Börse Frankfurt Zertifikate AG für den Handel mit strukturierten Produkten im Freiverkehr an der FWB (im Folgenden als „**AGB Freiverkehr**“ bezeichnet) zu stellen. Eine spätere Aufnahme der Quotierung ist zulässig, wenn für den Basiswert an der Heimatbörse eine Eröffnungsauktion stattfindet. In diesem Fall ist die Quotierung spätestens nach Beendigung der Eröffnungsauktion an der Heimatbörse aufzunehmen.
- (2) Quotes gemäß Absatz 1 müssen für Anlageprodukte und Hebelprodukte während des gesamten Quotierungszeitraumes ein Mindestvolumen von 10.000 Stück umfassen. Abweichend von Satz 1 ist das Mindestquotierungsvolumen erfüllt, wenn bei Anlageprodukten ein Volumen von 10.000,00 Einheiten der jeweiligen Handelswährung und bei Hebelprodukten ein Volumen von 3.000,00 Einheiten der jeweiligen Handelswährung nicht unterschritten wird. Hebelprodukte sind Optionsscheine und strukturierte Produkte mit überproportionaler positiver oder negativer Wertentwicklung zum Basiswert oder strukturierte Produkte mit besonderen Verfallbedingungen. Anlageprodukte sind sonstige strukturierte Produkte.
- (3) Emittenten sollen für strukturierte Produkte, die in der fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell gehandelt werden, zur Ermittlung von umsatzlosen Preisen in Intervallen von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 240 Minuten einen separaten Quote („**PWT-Quote**“) übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt Preisfeststellungen mit Umsatz erfolgt sind.
- (4) Die gemäß Absatz 1 bis 3 gestellten Quotes sind der Börse Frankfurt Zertifikate AG (im Folgenden als „**BFZ**“ bezeichnet) vom Emittenten über das von BFZ bereitgestellte System Xentric Quote Source in einem von BFZ bestimmten Format (vgl. „Xentric Quote Source 3.0 – Application Programming Interface - Sender“) zu übermitteln. Diese müssen den an Dritte bzw. an Informations- und Limitkontrollsysteme gelieferten Daten, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Aktualität, entsprechen. Im Market-Maker-Modell kann die Quoteübermittlung abweichend von Satz 1 alternativ über die Schnittstelle VALUES API erfolgen.

- (5) Sofern die Liquidität eines Basiswertes an den Referenzmärkten stark eingeschränkt ist, kann von der Erfüllung des Mindestquotierungsvolumens gemäß Absatz 2 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr abgesehen werden. Auf Anfrage der BFZ oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Emittent einen geeigneten Nachweis über die eingeschränkte Liquidität des Basiswertes vorzulegen.
- (6) Die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 bis 3 besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Emittenten (z.B. Leitungsstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Underlying) im Einzelfall das Stellen eines Quotes gemäß Absatz 1 bis 3 unzumutbar ist („Quotierungseinschränkung“). Eine Quotierungseinschränkung hat der Emittent unverzüglich durch eine Quotierung auf der Brief- und Geldseite mit „0“ anzuzeigen.

Von der Pflicht zur Stellung eines Volumens auf der Briefseite ist der Emittent zudem befreit, wenn er

1. über keine Wertpapiere der Gattung, für die anderenfalls die Briefkurse zu stellen wären, verfügt,
 2. das Wertpapier durch den Emittenten gekündigt wurde,
 3. das Wertpapier aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keinen Sicherungsmechanismus mehr verfügt oder
 4. das Wertpapier von einer gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers für Anleger nicht mehr möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.
- (7) Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.deutscheboerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.zertifikateboerse.de) veranlassen. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Emittent über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.
- (8) Der Emittent hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Umstände, die zu Quotierungseinschränkungen nach Absatz 5 geführt haben, zu beseitigen.

§ 2 Technische Anbindung

- (1) Der Emittent hat vor der Einbeziehung seiner strukturierten Produkte in das Qualitätssegment eine technische Anbindung an Xentric Quote Source oder, alternativ im Market-Maker-Modell, an die Schnittstelle VALUES API zu gewährleisten. BFZ ist mit der Anbindung an Xentric Quote Source unter Verwendung des Formulars „Xentric – Zugangsformular – Emittenten“ zu beauftragen. BFZ ist zur Beauftragung eines Dritten mit der Anbindung berechtigt. Die Schnittstelle VALUES API steht dem Emittenten als XETRA-Teilnehmer zur Verfügung.
- (2) Bei einer Anbindung an Xentric Quote Source durch BFZ oder einen von BFZ beauftragten Dritten trägt der Emittent die Kosten der technischen Anbindung.
- (3) Ferner muss der Emittent vor Einbeziehung seiner strukturierten Produkte in das Qualitätssegment erfolgreich an der XETRA-Simulation für den Handel in strukturierten Produkten teilgenommen haben. Im Rahmen der Simulation sind insbesondere die fortlaufende Quotierung und die Back-Office-Verarbeitung von Geschäften, die Verarbeitung von Fee-Reports sowie der Umgang mit speziellen Szenarien (Knock-out-Event, Mistrade, Auslösung einer Stop-Order) nachzuweisen. Für die Einbeziehung strukturierter Produkte in das Market-Maker-Modell gelten die im XETRA-Rundschreiben Nr. 048/08 genannten funktionalen Voraussetzungen.

§ 3 Informationspflichten

- (1) BFZ kann den Emittenten verpflichten, Stammdaten und Produktspezifikationen zu neu emittierten strukturierten Produkten spätestens am Tag vor der Handelaufnahme in einem von BFZ bestimmten Format zu übermitteln. BFZ wird hierbei die Belange des Emittenten berücksichtigen. BFZ kann auch eine Übermittlung der Daten an einen Dritten verlangen. Der Emittent hat die Aktualität der Produktspezifikationen zu gewährleisten.
- (2) Der Emittent ist verpflichtet, BFZ auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Pflichten des Emittenten, die sich aus dem Kooperationsvertrag nebst diesen Teilnahmebedingungen ergeben, erforderlich ist. BFZ ist zur Weitergabe der Informationen an die Handelsüberwachungsstelle der FWB berechtigt.

§ 4 Vermarktung

- (1) Die Parteien beabsichtigen die gemeinsame Weiterentwicklung und Vermarktung des Qualitätssegments. Dazu sollen insbesondere Maßnahmen zur Wissensvermittlung im Bereich strukturierter Produkte, zur Gewinnung neuer Kundengruppen und zur Steigerung der Qualität der Stammdaten ergriffen werden.

- (2) BFZ wird das Qualitätssegment vermarkten und kann hierzu insbesondere
1. die vom Emittenten gemäß § 1 Abs. 4 übermittelten Quotes,
 2. vom Emittenten gemäß § 3 Abs. 1 übermittelte Produktspezifikationen,
 3. die für den Emittenten mit Hilfe der Performancemessung ermittelten Ergebnisse zur Ausführungsgeschwindigkeit und Quotepräsenz in nicht anonymisierter Form,
 4. die Einbeziehung strukturierter Produkte des Emittenten in das Qualitätssegment

im Internet, abrufbar unter www.zertifikateboerse.de, veröffentlichen. BFZ kann die Daten gemäß Satz 1 Ziffer 1, 2 und 4 an Dritte weitergeben. Der Emittent erklärt sich mit der Veröffentlichung und Weitergabe dieser Daten und Produktspezifikationen einverstanden und stellt BFZ die Daten und Produktspezifikationen zu diesem Zweck frei von entgegenstehenden eigenen Rechten oder Rechten Dritter zur Verfügung. Weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

- (3) Der Emittent hat im Rahmen etwaiger eigener Vermarktungsmaßnahmen des Qualitätssegments den von BFZ hierfür bestimmten Namen „Börse Frankfurt Zertifikate Premium“ zu verwenden. Der Emittent hat zudem das Recht, bei Vermarktungsaktivitäten das Firmenlogo von BFZ zu nutzen. BFZ wird dem Emittenten dieses auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

§ 5 Börse Frankfurt Zertifikate Premium Working Group

Der Emittent hat das Recht, einen Vertreter seines Hauses in die Börse Frankfurt Zertifikate Premium Working Group zu entsenden. BFZ wird den Vertreter auch bei Nichtteilnahme in geeigneter Form über aktuelle Entwicklungen des Qualitätssegments unterrichten.

§ 6 Verträge mit Spezialisten

- (1) Der Emittent kann mit einem Handelsteilnehmer, den BFZ mit der Übernahme der Aufgaben des Spezialisten für in das Qualitätssegment einbezogene strukturierte Produkte des Emittenten beauftragt hat, Verträge über die zeitnahe Initiierung der Preisfeststellung oder sonstige Tätigkeiten des Spezialisten im Zusammenhang mit dessen Aufgabenerfüllung schließen.
- (2) Verträge nach Absatz 1 dürfen keine Bestimmungen enthalten, die die Aufgabenerfüllung des Spezialisten beeinträchtigen oder gefährden könnten.

- (3) BFZ kann Einsicht in Verträge nach Absatz 1 verlangen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Verträge gegen die Bestimmungen des Absatz 2 verstoßen. BFZ ist in diesem Fall auch berechtigt, der Handelsüberwachungsstelle der FWB Einsicht in die Verträge zu geben. Der Emittent hat durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Spezialisten dafür Sorge zu tragen, dass dem keine Rechte des Spezialisten entgegenstehen. Vom Recht auf Einsichtnahme ausgeschlossen sind vertragliche Vereinbarungen, die die Vergütung des Spezialisten betreffen.

§ 7 Pflichtverletzungen

- (1) Bei einem groben Pflichtverstoß oder wiederholten Pflichtverstößen des Emittenten gegen Pflichten aus dem Kooperationsvertrag nebst dieser Teilnahmebedingungen ist BFZ berechtigt, von dem Emittenten die Bezahlung einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 zu verlangen. BFZ hat bei dem Vertragsstrafeverlangen die Art und Schwere des Verstoßes oder der Verstöße zu berücksichtigen.
- (2) Das Recht von BFZ zur Abmahnung des Emittenten und zur fristlosen Kündigung des Kooperationsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Parteien ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Geltung der Teilnahmebedingungen für Quote-Verpflichtete

Der Emittent ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den §§ 1, 2 und 6 dieser Teilnahmebedingungen einen Quote-Verpflichteten zu benennen. In diesem Fall hat der Emittent zu gewährleisten, dass der Quote-Verpflichtete die entsprechenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.